

E-Ladekarte – Allgemeine Kartenbedingungen

Stand: 22.05.2018

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die Stadtwerke Sindelfingen (im folgenden „Stadtwerke“) bewirtschaften über das SindelfingenCard-System neben den Tiefgaragen Marktplatz und Rathaus auch die E-Ladesäulen der Stadt, der Stadtwerke sowie der FTG mbH.
- 1.2. Die Stadtwerke bieten dem Kunden die Nutzung der E-Ladesäulen im Rahmen ihrer Verfügbarkeit mit einer computerlesbaren Karte (im folgenden "E-Ladekarte") an. Der Kunde erhält mit der E-Ladekarte die Möglichkeit an den E-Ladesäulen der Stadt, der Stadtwerke sowie der FTG mbH in 15 min Intervallen nach den veröffentlichten Tarifen das E-Fahrzeug zu laden. Die E-Ladegebühren werden dabei dem Kunden vierteljährlich, bzw. auf Wunsch monatlich in Rechnung gestellt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Kartenbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen den Stadtwerken und dem Kunden sowohl für den Fall, dass der Kunde die E-Ladekarte im Wege der Veräußerung oder in sonstiger Weise weitergibt, als auch für den Fall, dass er die E-Ladekarte selbst nutzt.
- 1.4. Etwaige abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Zustandekommen des Vertrags / Datenschutz

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken kommt zustande aufgrund schriftlichen Antrags des Kunden, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, den die Stadtwerke stillschweigend durch die Ausgabe der E-Ladekarte annehmen.
- 2.2. Eine E-Ladekarte beantragen kann jede volljährige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere E-Ladekarten unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet.
- 2.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Sindelfingen GmbH oder ein von den Stadtwerken beauftragter Dienstleister die in diesem Kartenantrag genannten personenbezogenen Daten sowie die Karten-Nutzungsdaten speichert und verarbeitet, soweit dies zur Erstellung und Abrechnung der E-Ladekarte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit erforderlich ist. Einverständnis besteht auch mit der Nutzung zu Zwecken der Kundenbetreuung und des Marketings durch die Stadtwerke und Kooperationspartner der SindelfingenCard. Dieses Einverständnis kann jederzeit gegenüber den Stadtwerken widerrufen werden. Die hier beantragten Leistungen können hiervon unabhängig weitergenutzt werden. Bei der Einhaltung der Datenschutzvorgaben orientieren sich die Stadtwerke an den Vorgaben der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Hier gilt insbesondere Kapitel 3 (§§ 12- 23).

3. Vertragsverhältnis

- 3.1. Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die E-Ladekarte wird anhand der Kartennummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Verkauft der Kunde die E-Ladekarte an andere Personen oder gibt er sie in sonstiger Weise an solche weiter (Nachkäufer), so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Nachkäufer.
- 3.2. Die E-Ladekarte bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1. Die E-Ladekarte wird kostenlos herausgegeben.
- 4.2. Hat der Kunde die Ausstellung einer Ersatzkarte zu verschulden, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird ein Entgelt von 10,00 Euro fällig.
- 4.3. Gibt der Kunde die E-Ladekarte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses und schriftlicher Aufforderung zurück, wird ein Entgelt von 10,00 Euro pro Karte fällig.
- 4.4. Zur Anwendung kommen die Ladetarife der Stadt Sindelfingen, bzw. der Stadtwerke Sindelfingen in der jeweils gültigen Fassung.

5. Geltungsdauer

Die E-Ladekarte hat kein festes Verfallsdatum. Der Ablauf bzw. der Austausch der E-Ladekarte wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

6. Kommunikation

Die Kommunikation und Information über Kartenleistungen und Inanspruchnahme erfolgt überwiegend auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Internet).

7. Kartenverlust

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der E-Ladekarte den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden dann unverzüglich die E-Ladekarte sperren. Bis zu einer Kartensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Risiko hinsichtlich eines Missbrauchs der E-Ladekarte.

8. Abrechnung und Leistungen

- 8.1. Alle Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgerechnet.
- 8.2. Die an den E-Ladesäulen der Stadt, der Stadtwerke bzw. FTG mbH durchgeführten Ladungen werden nach den jeweils gültigen Tarifen vierteljährlich oder auf Wunsch des Kunden monatlich abgerechnet.

9. Kündigung

- 9.1. Das Vertragsverhältnis wird bis zum 31.12. des auf die Ausgabe der E-Ladekarte folgenden Jahres geschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- 9.2. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die E-Ladekarte ist unaufgefordert an die Stadtwerke zurückzugeben. Der Widerruf der Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich.
- 9.3. Das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde, verbunden mit einer Sperre der E-Ladekarte, insbesondere bei Nicht-Zahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt.

10. Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke.

11. Änderungen der Kartenbedingungen

- 11.1. Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Allgemeinen Kartenbedingungen zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen informiert.
- 11.2. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber den Stadtwerken kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit der der Kündigungsfrist folgenden Abrechnung wirksam. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden mit Mitteilung über die Änderungen jeweils hinweisen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Böblingen.
- 12.3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Kartenbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.